

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften (FB 02) sowie Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03) der Philipps-Universität Marburg haben zuletzt am 17. Juni 2009 gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Europa: Integration und Globalisierung“/„Europe: Integration and Globalisation“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 17. Juni 2009**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. [25/2010](#)) am [14.06.2010](#)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anhang 1: Praktikumsrichtlinien

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anhang 3: Modulbeschreibungen

Anhang 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Europa: Integration und Globalisierung der Philipps-Universität Marburg

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg* vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg Nr. 11/2009) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalt sowie Aufbau und Gliederung des Masterstudiengangs sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Europa: Integration und Globalisierung“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang für Studierende mit Bachelorabschlüssen mit rechtswissenschaftlicher, sozialwissenschaftlicher oder wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung. Der Masterstudiengang ist ferner ein nicht konsekutiver Studiengang für Studierende der Rechtswissenschaften mit 1. Staatsexamen.

Im Prozess der europäischen Integration – und Globalisierung – sind die wirtschaftliche Verflechtung, die politische Kooperation und die rechtliche Absicherung (Vergemeinschaftung) von Regelungsbereichen oft unmittelbar aufeinander bezogen. Im Zentrum des Studiengangs stehen daher die wechselseitigen Bezüge und Vermittlungsformen zwischen wirtschafts-, politik- und rechtswissenschaftlichen Aspekten der europäischen Integration. Erweitert um Lehrangebote aus der Geschichtswissenschaft und Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben:

- Aneignung fachspezifischer Kenntnisse über den Prozess der europäischen Integration in interdisziplinärer Perspektive;
- Ausbildung analytischer Fähigkeiten, um die Berührungspunkte und Schnittfelder wirtschaftlicher, politischer und rechtlicher Integrationsformen systematisch und exemplarisch identifizieren zu können;
- Analyse und Bewertung des – teils widersprüchlichen, teils komplementären – Verlaufs der europäischen Integration und der wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen und auch kulturellen Aspekte der Globalisierung.

(2) Die Lehr- und Lernformen sind der Ausbildung dieser Kompetenzen verpflichtet. Im Rahmen des Studiengangs wird eine den Inhalten angemessene Mischung aus Vorlesungen, Seminaren und Formen des Selbststudiums angeboten.

(3) Der Studiengang ist forschungsorientiert. Er eröffnet die Möglichkeit, sich mit zentralen wissenschaftlichen Kontroversen – über die geeigneten Theorien, Methoden und empirischen Daten zur Analyse spezifischer Sachverhalten – auseinander zu setzen und soll die Studierenden befähigen, im Anschluss an die Masterarbeit (M.A.-Thesis) eigenständig zu forschen (z.B. in öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtungen) und/oder ein Promotionsstudium aufzunehmen. Dies schließt keineswegs aus, dass die Studierenden durch die Vermittlung von Fachwissen oder das internationale Praktikum auch für spezifische Berufsfelder (Ministerien, internationale und europäische Organisationen, Parteien und Verbände, NGOs, Medien) qualifiziert werden.

(4) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten (Forschung, Planung und Organisation, Politikberatung etc.) sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Europäische Institutionen (z.B. Europäische Kommission, Europäisches Parlament)
- Internationale Organisationen (z.B. EU-Vertretungen, Botschaften)
- Verbände, Parteien und Gewerkschaften
- Europäische Öffentlichkeit/Zivilgesellschaft (z.B. Medien, Think Tanks)
- Internationale Wirtschaftsunternehmen (z.B. Industrie, Handel, Finanzdienstleistungen)
- Wissenschaft (z.B. Universität, Forschungseinrichtungen)

(5) Durch gezielte Schwerpunktbildung, die Auswahl der Wahlpflichtmodule, das Internationale Projektstudium/Praktikum und insbesondere durch die Masterarbeit können Qualifikationen auf diese

Berufsfelder hin abgestimmt werden. Intensive Beratung und Betreuung durch die Professorinnen und Professoren der beteiligten Fachbereiche gewährleisten eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang wird zugelassen, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und seine besondere persönliche Eignung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat. Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird in **Anhang 4** geregelt.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Europa: Integration und Globalisierung“ beträgt 2 Jahre (4 Semester). Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

(2) Die Gesamtzahl der gem. **§ 5 Allgemeine Bestimmungen** im Masterstudiengang „Europa: Integration und Globalisierung“ zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6

Studienberatung

(1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die „Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS)“ der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.

(2) Eine Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden der Prüfungsberechtigten der Fachbereiche durchgeführt.

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und -anfängerinnen statt.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs

(1) Das Studium besteht aus folgenden Elementen:

- **Pflichtmodule „Einführung“** (insgesamt **12 LP**),
- **Pflichtmodule „Basis“** (insgesamt **36 LP**)
- **Studienbegleitendes Pflichtmodul „Interdisziplinäres Forschungskolloquium“** (**2 LP**)
- **Wahlpflichtmodule „Vertiefung/Ergänzung“** (insgesamt **36 LP**),
- **Studienbegleitendes Wahlpflichtmodul „Internationales Projektstudium/Praktikum“** (**16 LP**),
- **M.A. Thesis** (Masterarbeit und Prüfungskolloquium) (**16 plus 2 LP**).

Eine exemplarische Gliederung des Studiums ist dem **Anhang 2**, die Beschreibungen der Module dem **Anhang 3** zu entnehmen.

(2) Die **Pflichtmodule „Einführung“** sollen die vorausgesetzten fachbezogenen Bachelorabschlüsse interdisziplinär ergänzen, d.h. in die fachspezifische Logik der wissenschaftlichen Analyse (die erkenntnistheoretischen Annahmen und Methoden) der zu ergänzenden Fächer einführen.

Die Studierenden besuchen diejenigen Module mit jeweils 6 LP

(Politikwissenschaftliche Grundkenntnisse, Ökonomische Grundkenntnisse, Internationales Recht), die nicht mit ihren Vorkenntnissen gem. § 3 Abs. 1 übereinstimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) In den **Pflichtmodulen „Basis“** werden die fachspezifischen Zugänge zur Analyse der europäischen Integration und Globalisierung systematisch entfaltet.

Die Studierenden besuchen hierzu die Module (jeweils 12 LP):

- „Europäische Integration“ (Politikwissenschaft),

- „Internationale Wirtschaftsbeziehungen und europäische Integration“ (Wirtschaftswissenschaft),
- „Europarecht“ (Rechtswissenschaften).

(4) Im *studienbegleitenden Pflichtmodul „Interdisziplinäres Forschungskolloquium“* stellen die am Studiengang beteiligten Lehrenden und auswärtigen Referenten – im Rahmen von Gastvorträgen – ihre jeweiligen Forschungsprojekte vor (etwa 3-4 Sitzungen pro Semester). Hierbei werden auch allgemeine forschungsstrategische und -technische Fragen diskutiert, um Impulse und Hilfestellungen für die Konzeptualisierung und Umsetzung der studentischen Abschlussarbeiten – der M.A.-Thesis – zu geben.

(5) Die *Pflichtmodule „Vertiefung“ sowie das Wahlpflichtmodul „Ergänzung“* geben den Studierenden die Gelegenheit, sich mit ausgewählten internationalen/globalen Aspekten der europäischen Integration – theoretisch wie exemplarisch – auseinander zu setzen.

Sie besuchen dabei die beiden Pflichtmodule (jeweils 12 LP):

- „Internationale Beziehungen und Internationale Politische Ökonomie“ (Politikwissenschaft),
- „Europäische und internationale Wirtschaftspolitik“ (Wirtschaftswissenschaft),

sowie 1 der folgenden drei Wahlpflichtmodule (jeweils 12 LP):

- „Historische Grundlagen und Geschichte der europäischen Integration“ (Geschichtswissenschaft)
- „Kulturentwicklungen in Europa“ (Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaften).
- „Politikwissenschaft/Sprachen/Wirtschaftswissenschaften“

(6) Die *studienbegleitenden Wahlpflichtmodule „Internationales Projektstudium“ bzw. „Internationales Praktikum“* erstrecken sich über mindestens 8 Wochen und ermöglichen es den Studierenden, individuelle Schwerpunkte zu setzen und internationale Kontakte zu entwickeln.

(7) Die *M.A. Thesis* (Masterarbeit plus Kolloquium) kann interdisziplinär sein und von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen unterschiedlicher Fachgebiete betreut werden. Die Erstbetreuung der M.A.-Thesis (14 Wochen) können Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen aus allen beteiligten Fächern übernehmen. Das abschließende Prüfungskolloquium beträgt 45 Minuten und wird vom Erstgutachter oder der Erstgutachterin der M.A.-Thesis geleitet.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) Während des Studiengangs kommen die folgenden Lehr- und Lernformen zum Einsatz:

- a) Eigenarbeit (Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen)
- b) Vorlesungen
- c) Seminare
- d) Übungen
- e) Kolloquien
- f) Lektürekurs
- g) Exkursionen
- h) Praktikum
- i) Projektstudium

(2) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie den Besuch von *Lehrveranstaltungen vor- und nachbereiten*. Dies bedeutet die Lektüre angegebener Grundlagenliteratur, die Reflektion des behandelten Stoffes, Lektüre weitergehender Texte sowie gegebenenfalls die Einübung vermittelter Kenntnisse in Arbeits- und Lerngruppen.

(3) *Vorlesungen* vermitteln Inhalte durch die Präsentation des Lehrstoffes durch die Lehrkraft, wobei auch dialogische Elemente vorkommen können. Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Die Vorlesung erfüllt eine zentrale Funktion, sie stellt Inhalte, Ereignisse, Strukturen und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets zusammenfassend dar. Vorlesungen können im Rahmen eines Moduls durch Übungen oder Seminare begleitet oder ergänzt werden.

(4) *Seminare* dienen der Aneignung der Arbeitsmethoden und des Handwerkszeugs des Faches am Beispiel von Fachthemen. Es werden Techniken selbständiger wissenschaftlicher Arbeit vermittelt und eingeübt und fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. In der Regel erarbeiten sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen dafür selbständig Kenntnisse von Spezialthemen, stellen ihre Ergebnisse in der Veranstaltung vor (Referat) und präsentieren diese gegebenenfalls schriftlich (Hausarbeit). Proseminare dienen der Aneignung der Arbeitsmethoden und des Handwerkszeugs des Faches am Beispiel des Seminarthemas. In Seminaren sollen komplexere Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet.

(5) *Übungen* finden in Ergänzung zu bestimmten Vorlesungen statt und sollen das Wissen und die Kenntnisse der Studierenden einüben und vertiefen. Dabei leitet die Lehrkraft die Veranstaltung, stellt Aufgaben, präsentiert Anwendungsbereiche für die Inhalte der Vorlesung und kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden. Die Studierenden üben die Anwendung von Fertigkeiten und Methoden des Moduls, lösen gegebenenfalls Übungsaufgaben oder erarbeiten selbständig Beiträge und stellen diese in der Übung zur Diskussion.

(6) *Kolloquien* dienen der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden, z.B. über laufende Forschungs- und Abschlussarbeiten. Zentrales Qualifikationsziel ist die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Dialog über eigene und fremde Forschung.

(7) *Lektürekurse* haben die Funktion, über die intensive Auseinandersetzung mit ausgewählten Texten die Analyse- und Interpretationsfähigkeit der Studierenden zu fördern. Sie bilden damit eine gute Ergänzung zu Vorlesungen und Seminaren, bereiten darüber hinaus aber auch auf eigenständige Forschungsvorhaben vor (z.B. die M.A. Thesis).

(8) *Exkursionen* beinhalten eintägige Fahrten zu kulturellen oder politischen Institutionen sowie mehrtägige Fahrten in ausgewählte Regionen. Die Exkursionen werden in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet und von einer Lehrperson geleitet.

(9) Im *Praktikum* sollen die Studierenden berufsrelevante Qualifikationen erwerben. Dabei sollen bereits erworbene wissenschaftliche Kenntnisse kritisch reflektiert und zur Anwendung gebracht werden.

(10) Im *Projektstudium* übernehmen Studierende selbst die Organisation, Arbeitsaufteilung, Erfolgskontrolle und Ergebnispräsentation (möglichst im Rahmen einer vor- und nachbereitenden Arbeitsgruppe). Dies bietet den Studierenden die Gelegenheit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfungen finden gem. § 10 Abs. 1 *Allgemeine Bestimmungen* sukzessiv als Modulprüfungen statt; Modulteilprüfungen sind möglich. Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Master-Ordnung zu absolvieren sind, bestanden sind. In der Beschreibung der Module (**Anhang 3**) ist für jedes Modul angegeben, welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Näheres regelt § 10 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 10 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bachelor- und die Masterprüfungen finden sukzessiv als Modulprüfungen statt; Teilmodulprüfungen sind möglich. Die Zahl der Prüfungselemente, die die Gesamtheit der Bachelor- oder Masterprüfung bilden, soll sechs im Semester nicht übersteigen. Bei Studiengängen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits akkreditiert sind oder für die ein Akkreditierungsverfahren eingeleitet wurde, kann von der Regelung in Satz 2 abgewichen werden. Eine Bachelor-/Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind. In Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Jahren findet eine modularisierte Zwischenprüfung statt. Eine

Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung für die Zwischenprüfung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) In der Bachelor- oder Masterordnung ist für jedes Modul zu beschreiben, welche Prüfungsformen angewandt werden und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

Prüfungsleistungen sind in der Regel

- mündlich*
 - durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten*
 - durch Projektarbeiten*
- zu erbringen.*

(3) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(4) Soweit die Studien- und Prüfungsordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Das Modul „M.A. Thesis“ besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Masterarbeit - 16 LP), in welcher der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen soll, dass er oder sie in der Lage ist, ein Thema wissenschaftlich selbständig zu bearbeiten, und einem Prüfungskolloquium von 45 Minuten (2 LP), in welchem der Kandidat oder die Kandidatin die Arbeit verteidigt. Der Umfang einer Masterarbeit soll 70 Seiten Text pro Bearbeiter oder pro Bearbeiterin nicht überschreiten.

(2) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Modul „M.A. Thesis“ kann erst erfolgen, wenn im Rahmen des Studiengangs 76 LP erfolgreich absolviert worden sind. Das heißt, die Studierenden haben die Möglichkeit, zwei der drei Wahlpflichtmodule auch noch parallel zur M.A. Thesis zum Abschluss zu bringen.

(3) Das Thema für die Masterarbeit wird von einem oder einer Prüfungsberechtigten gem. § 13 gestellt. Der Kandidat oder die Kandidatin kann Vorschläge für die Themenstellung machen. Das Thema kann erst nach Zulassung des Kandidaten oder der Kandidatin zur Prüfung ausgegeben werden. Es muss dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens zwei Wochen nach der Zulassung schriftlich mitgeteilt werden. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 6 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(4) Kommt eine Themenstellung durch einen Prüfungsberechtigten oder eine Prüfungsberechtigte nicht zustande, kann der Kandidat oder die Kandidatin beim Prüfungsausschuss die Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin und die Stellung eines Themas beantragen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (von bis zu drei Kandidaten und Kandidatinnen) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen oder der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist.

(6) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt 14 Wochen. Das Thema kann auf Antrag und mit Zustimmung des Themenstellers oder der Themenstellerin während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Das Thema kann nur einmal und nur

innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein anderes Thema wird von dem oder der Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen ausgegeben; die Frist beginnt neu. In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit bis auf 18 Wochen verlängern. Bei krankheitsbegründeten Verlängerungsanträgen, die auch über diese Frist hinausgehen können, kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Bei Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin kann die Arbeit auch in einer Fremdsprache angefertigt werden.

(8) Weiteres regelt **§ 11 Abs. 9 und folgende der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften (FB 02) und Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03) setzen einen Prüfungsausschuss für alle interdisziplinären Masterstudiengänge ein, deren Studien- und Prüfungsordnungen die zwei Fachbereichsräte gem. § 50 Abs. 1 Ziff. 1 HHG gemeinsam erlassen. Dieser ist für den Masterstudiengang „Europa: Integration und Globalisierung“ zuständig. Der Prüfungsausschuss für die interdisziplinären Masterstudiengänge setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, je einem Professor oder eine Professorin des FB 02, des FB 03 sowie eines weiteren beteiligten Fachbereichs, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin, einer oder einem Studierenden. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch die Fachbereichsräte der Fachbereiche

Wirtschaftswissenschaften (FB 02) und Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03).

(2) Der Ausschuss kann Aufgaben widerrufbar dem oder der Vorsitzenden übertragen.

(2) Alles weitere regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Für jedes Modul bestellt der Prüfungsausschuss Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt § 13 *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt nach den für die jeweiligen Prüfungen festgelegten Anmeldeverfahren. Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin rechtzeitig in geeigneter Form zu informieren.
- (4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungs- und Studienordnung zugeordnet ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gem. **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**, die der Beseitigung von Nachteilen dienen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gem. **§ 16 Allgemeine Bestimmungen** bewertet. Das Wahlpflichtmodul „Internationales Praktikum“ geht mit der Bewertung „bestanden/nicht bestanden“ nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die

Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

*(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.*

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimal-noten						
		12,4		9,4		6,4	
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6
		12,2		9,2		6,2	
15		12,1		9,1		6,1	
14,9		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,8	1,0	11,9		8,9		5,9	
14,7		11,8		8,8		5,8	
14,6		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8
14,5		11,6		8,6		5,6	
14,4	1,1	11,5		8,5		5,5	
14,3		11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,2		11,3		8,3		5,3	
14,1		11,2		8,2		5,2	
14		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
13,9	1,2	11		8		5	
13,8		10,9		7,9		4,9	
13,7		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,6		10,7		7,7		4,7	
13,5	1,3	10,6		7,6		4,6	
13,4		10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,3		10,4		7,4		4,4	
13,2	1,4	10,3		7,3		4,3	
13,1		10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0
13		10,1		7,1		4,1	
12,9		10		7		4	
12,8		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,7	1,5	9,8		6,8		3,8	
12,6		9,7		6,7		3,7	
12,5		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
		9,5		6,5		usw.	

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Nicht bestandene Prüfungen können wiederholt werden. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe von 84 Punkten eingerichtet. Vom Punktekonto werden im Fall des Nichtbestehens einer Modulprüfung Punkte in der Anzahl der dem Modul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen. Davon ausgenommen ist die Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt **§ 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Es gelten die Regelungen in **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

In den Prüfungselementen (Modulen, internationales Projektstudium/Praktikum und Masterarbeit) des Studiengangs „Europa: Integration und Globalisierung“ ist kein Freiversuch möglich.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Nach Abschluss der Prüfungen ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen nach Maßgabe von **§ 22 Allgemeine Bestimmungen** möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Es gelten die Bestimmungen von **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Master-Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Europa: Integration und Globalisierung“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Master-Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 07.06.2010

Marburg, 26.05.2010

gez.

Prof. Dr. Stefan Dierkes
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

gez.

Prof. Dr. Maria Funder
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Allgemeines

Das Internationale Berufspraktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Berufspraktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen. Das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums inklusive eines Praktikumsberichtes wird mit 16 Leistungspunkten (LP) zertifiziert.

§ 2 Praktikumsberatung

Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Darüber hinaus steht für den Studiengang *Europa: Integration und Globalisierung* ein Praktikumsberater oder eine Praktikumsberaterin zur Verfügung. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquise neuer Praktikumsplätze. Er oder sie berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsplätze und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Der Praktikumsberater oder die Praktikumsberaterin entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs *Europa: Integration und Globalisierung* aufweisen, insbesondere bei folgenden Trägern anerkannt:

- Europäische Institutionen (z.B. Europäische Kommission, Europäisches Parlament)
- Internationale Organisationen (z.B. EU-Vertretungen, Botschaften)
- Verbände, Parteien und Gewerkschaften
- Europäische Öffentlichkeit/Zivilgesellschaft (z.B. Medien, Think Tanks)
- Internationale Wirtschaftsunternehmen (z.B. Industrie, Handel, Finanzdienstleistungen)
- Wissenschaft (z.B. Universität, Forschungseinrichtungen).

Bei den Praktikumsstellen ist darauf zu achten, dass die Arbeitssprache nicht Deutsch ist. Ausnahmen müssen begründet werden.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Der oder die Studierende ist kein Praktikant oder keine Praktikantin im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Die Studierenden sind an die Vorschriften ihrer Praktikumsstellen gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft (vgl. § 9).

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

Es wird empfohlen, das Berufspraktikum im zweiten Studienjahr zu absolvieren. Das Berufspraktikum soll bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mindestens 8 Wochen umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von vier Wochen nicht unterschreiten sollten. In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Diese erstrecken sich über einen längeren, aber unterbrochenen Zeitraum. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Berufspraktikum nicht unter acht Stunden liegen; die Gesamtarbeitszeit während des Praktikums (inklusive Erstellung des Praktikumsberichts) muss mindestens 420 Stunden betragen.

§ 6 Anerkennung von Praktika

Der Praktikumsberater oder die Praktikumsberaterin kann Berufspraktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag vergleichbare praktische Leistungen als Berufspraktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang „Europa: Integration und Globalisierung“ stehen und

nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 5 der Praktikumsrichtlinien entsprechen. Ein bereits für einen früheren Abschluss anerkanntes Praktikum darf nicht noch einmal angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 7 Praktikumsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums wird von dem Praktikumsberater oder der Praktikumsberaterin aufgrund einer Arbeitsleistung von 420 Stunden sowie eines schriftlichen Praktikumsberichts und Vortrags ausgestellt.

§ 8 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von 10-15 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

(a) Der Praktikumsbescheinigung des Praktikumsanbieters. Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden dem Praktikumsberater oder der Praktikumsberaterin eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitraum, Dauer und Inhalt des Praktikums vor. Diese Erklärung wird von dem Praktikanten oder der Praktikantin gegengezeichnet;

(b) einer Kurzinformation, die Auskunft gibt über

- Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;
- Dauer des Praktikums;
- eventuelle besondere Praktikumszeiträume;
- Vergütung/Nicht-Vergütung des Praktikums;
- Art der Vermittlung des Praktikums;
- Betreuung des Praktikums;
- weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes;
- Zahl der verfügbaren Praktikumsstellen beim Praktikumsanbieter

und

(c) dem Erfahrungsbericht des Praktikanten oder der Praktikantin.

Der Erfahrungsbericht umfasst

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in den Kontext von europäischer Integration und Globalisierung;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin;
- eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

§ 9 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Mit B.A. bzw. B.Sc. Wirtschaftswissenschaften:

Semester								LP
1	Pflichtmodul „Einführung“: Politikwissenschaft. Grundkenntnisse (6) (2 VL) 4 SWS	Pflichtmodul „Einführung“: Internationales Recht (6) (VL) 4 SWS	Pflichtmodul „Basis“: „Europäische Integration“ (Pol.) (12) (2 SE) 6 SWS	Pflichtmodul „Basis“: „Internationale Wirtschaftsbez. und europäische Integration“ (VWL) (12) (4 VL) 8 SWS				30
2	Wahlpflichtmodul: „Internationale Beziehungen und Internationale Politische Ökonomie“ (Pol.) (12) (2 SE) 6 SWS		Studienbegleitendes Wahlpflichtmodul: Internationales Projektstudium Oder Internationales Praktikum (16)		Pflichtmodul „Basis“: „Europarecht“ (Jura) (12) (3 VL) 6 SWS		Studienbegleitendes Pflichtmodul I (Interdisziplinäres Forschungskolloquium) (2)	30
3		Wahlpflichtmodul: „Europäische und internationale Wirtschaftspolitik“ (VWL) (12) (2 VL + SE) 6 SWS						30
4		M.A. Thesis (16+2)			Wahlpflichtmodul: „Historische Grundlagen und Geschichte der europäischen Integration“ (Geschichte) (12) (VL + HS) 4 SWS	30		
Zahlen in Klammern sind Leistungspunkte (LP) VL: Vorlesung; SE: Seminar; HS: Hauptseminar; UV: Überblicksveranstaltung								

Mit B.A. Politikwissenschaft:

Semester								<i>LP</i>
1	Pflichtmodul „Einführung“: Ökonomische Grundkenntnisse (6) (2 VL) 4 SWS	Pflichtmodul „Einführung“: Internationales Recht (6) (VL) 4 SWS	Pflichtmodul I „Basis“: „Europäische Integration“ (Pol.) (12) (2 SE) 6 SWS	Pflichtmodul „Basis“: „Internationale Wirtschaftsbez . und europäische Integration“ (VWL) (12) (4 VL) 8 SWS			Studienbeglei- tendes Pflicht- modul (Interdis- ziplinäres For- schungskollo- quium) (2)	30
2	Wahlpflichtmodul: „Internationale Beziehungen und Internationale Politische Ökonomie (Pol.) (12) (2 SE) 6 SWS				Pflichtmodul „Basis“: „Europarecht“ (Jura) (12) (3 VL) 6 SWS			30
3		Wahlpflichtmodul: „Europäische und internationale Wirtschaftspolitik“ (VWL) (12) (2 VL + SE) 6 SWS	Studienbegleitendes Wahlpflichtmodul: Internationales Projektstudium Oder Internationales Praktikum (16)			Wahlpflichtmodul: „Kulturentwicklungen in Europa“ (Europ. Ethn./Kulturw.) (12) (2 SE) 4 SWS		30
4			M.A. Thesis (16+2)					30
Zahlen in Klammern sind Leistungspunkte (LP) VL: Vorlesung; SE: Seminar; ÜV: Überblicksveranstaltung								120

Anhang 3: Modulbeschreibungen

Legende:

FB -	Fachbereich
FB 01 -	Fachbereich Rechtswissenschaften
FB 02 -	Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
FB 03 -	Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
FB 06 -	Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaft
HS -	Hauptseminar
KO	Kolloquium
LK -	Lektürekurs
LP -	Leistungspunkt
MS -	Mittelseminar
SE -	Seminar
UE -	Übung
ÜV -	Überblicksveranstaltung (Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar)
VL -	Vorlesung
(1) (51) -	Ifd. Nr. der Lehrveranstaltung
SWS -	Semesterwochenstunde
SS -	Sommersemester
WS -	Wintersemester

Modulbezeichnung	Pflichtmodul „Einführung“: Internationales Recht 0114600101
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul führt die Studierenden aus anderen sozialwissenschaftlichen Fächern in die Geltungsgrundlagen und die Funktionsweise des internationalen Rechts ein. Es macht sie dabei zugleich mit der Logik des rechtswissenschaftlichen Denkens vertraut.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung und begleitende Arbeits- und Lerngruppen
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Im Anschluss an das Einführungsmodul besuchen die Studierenden das Pflichtmodul zum Europarecht.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus 1 Klausur (2 Std.), durch die die Studierenden nachweisen sollen, dass sie sich die Inhalte der Vorlesung erarbeitet haben.
Arbeitsaufwand	Vorlesungen: VL Öffentliches Recht für Nebenfachstudierende (4 SWS) Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Sitzungen (120 Std.): 4 LP Vorbereitung zur Klausur (60 Std.): 2 LP
Noten	Klausur zur VL „Öffentliches Recht für Nebenfachstudierende“ Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jedes WS
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Pflichtmodul „Einführung“: Ökonomische Grundkenntnisse 0214600102
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul führt in wesentliche Bereiche der Volkswirtschaftslehre ein. Insbesondere werden die Grundlagen der mikro- und makroökonomischen Analyse gelehrt. Dies umfasst unter anderem die mikroökonomische Haushaltstheorie, die Theorie der Unternehmung, die Organisation von Märkten, die Rolle ökonomischer Institutionen, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, gesamtwirtschaftliche Nachfrage und Angebot, sowie Wachstum und Konjunktur. Neben Fragestellungen aus der Wirtschaftstheorie werden auch Aspekte der Wirtschaftspolitik diskutiert. Ein erfolgreiches Studium dieses Moduls befähigt zu einem besseren Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge und erlaubt die Durchführung einfacher ökonomischer Analysen. Das Modul stellt darüber hinaus das nötige ökonomische Grundwissen bereit, um den Zugang speziellerer Veranstaltungen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre zu ermöglichen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Einführungsmodul erleichtert es den Studierenden, parallel oder im Anschluss das volkswirtschaftliche Pflichtmodul „Basis“: Internationale Wirtschaftsbeziehungen und europäischen Integration zu besuchen (zeitliche Überlappung ist möglich).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus zwei Klausuren, durch die die Studierenden nachweisen sollen, dass sie sich die Inhalte der Vorlesungen erarbeitet haben.
Arbeitsaufwand	4 SWS VL Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Nebenfachstudierende (2 SWS) VL Makroökonomie I (2 SWS) Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Sitzungen (120 Std.): 4 LP Vorbereitung auf die Klausur (60 Std.): 2 LP
Noten	Arithmetisches Mittel der Teilnoten aus den Klausuren Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jedes WS
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Pflichtmodul „Einführung“: Politikwissenschaftliche Grundkenntnisse“ 0314600103
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul setzt sich aus zwei Überblicksvorlesungen („Einführung in die Politikwissenschaft“ und „Einführung in die Europäische Integration zusammen“). In der VL „Einführung in die Politikwissenschaft“ sollen grundlegende Kenntnisse über das Fach erworben werden, insb. über dessen Entstehung und Entwicklung, die wichtigsten theoretischen und methodologischen Grundlagen, Teilgebiete, Ansätze und Schulen. In der VL „Einführung in die europäische Integration“ sollen sich die Studierenden einen Überblick darüber verschaffen, welche Themen, Fragestellungen und analytischen Perspektiven in der politikwissenschaftlichen Europa-Forschung eine zentrale Rolle spielen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung und begleitende Arbeits- und Lerngruppen
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Ergänzung des politikwissenschaftlichen Pflichtmoduls „Europäische Integration“ (zeitliche Überlappung ist möglich)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus zwei Teil-Klausuren (jeweils 2 Std.), durch die die Studierenden nachweisen sollen, dass sie sich die Inhalte beider Vorlesungen erarbeitet haben: Grundkenntnisse des politikwissenschaftlichen Denkens; Grundkenntnisse der politikwissenschaftliche Analyse der europäischen Integration
Arbeitsaufwand	4 SWS VL Einführung in die Politikwissenschaft (2 SWS) VL Einführung in die europäische Integration (2 SWS) Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Sitzungen (120 Std.): 4 LP Vorbereitung der Teil-Klausuren (2 x 30 Std.): 2 LP
Noten	Arithmetisches Mittel der Teilnoten aus den beiden Klausuren Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jedes WS
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Pflichtmodul „Basis“: Europarecht 0114600104
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Erarbeitung von grundlegenden Kenntnissen über die Dimensionen und Implikationen des organisatorischen und materiellen Europarechts
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesungen, Seminar sowie Arbeits- und Lerngruppen
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	a) Rechtswissenschaftliches Examen oder b) Erfolgreicher Abschluss des Einführungsmoduls: Internationales Recht (zeitliche Überlappung ist möglich)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul zählt zum Kern-Curriculum des M.A. Programms
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus drei Klausuren, durch die die Studierenden nachweisen sollen, dass sie sich die Inhalte der beiden Vorlesungen erarbeitet haben
Arbeitsaufwand	Vorlesungen: VL Europarecht (4 SWS) VL Völkerrecht (4 SWS) Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (240 Std.): 8 LP Vorbereitung zu den Klausuren (120 Std.): 4 LP
Noten	Gewichtetes arithmetisches Mittel der Klausurnoten Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr, beginnend mit einem SS
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Pflichtmodul „Basis“: Internationale Wirtschaftsbeziehungen und europäischen Integration 0214600105
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In dem Modul findet zum einen eine allgemeine Einführung in die Analyse internationaler Wirtschaftsbeziehungen mit einem Fokus auf Europäischer Wirtschaftsintegration statt. Dabei werden Grundlagen des realen Außenhandels und der monetären Außenwirtschaft gelehrt. Neben der Darstellung der relevanten ökonomischen Theorie wird auch ein Schwerpunkt auf wirtschaftspolitische Fragestellungen gelegt. Weiterhin findet eine Verzahnung von theoretischer und empirischer Analyse statt
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesungen
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	a) Abschluss eines B.A./B.Sc. Volkswirtschaftslehre oder b) Teilnahme am Einführungsmodul: Ökonomische Grundkenntnisse (zeitliche Überlappung ist möglich)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul zählt zum Kern-Curriculum des M.A. Programms und bereitet vor auf das Wahlpflichtmodul „Europäische und Internationale Wirtschaftspolitik“.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus zwei Klausuren á 45 Minuten (VL (08) und (09)) sowie zwei Klausuren á 60 Minuten (VL (10) bis (17)).
Arbeitsaufwand	Pflicht (6 LP): VL International Economics (2 SWS) VL European Economic Integration (2 SWS) Wahl (6 LP): 2 Vorlesungen aus: VL European Competition Policy VL Institutions of International Economics VL International Macroeconomics and Finance VL Political Economy of International Organizations VL International Taxation VL Geographical Economics and Public Finance VL International Agricultural Policy VL Institutions and Growth 12 Leistungspunkte: Teilnahme, Vor- und Nachbereitung von vier Lehrveranstaltungen und Vorbereitung auf die Klausuren (360 Std.): 12 LP
Noten	Arithmetisches Mittel der Teilnoten aus den Klausuren Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jährlich, beginnend mit einem WS
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengangsgestaltung 1 oder 2 Semester

Modulbezeichnung	Pflichtmodul „Basis“: Europäische Integration 0314600106
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Lernziel ist die theoretisch angeleitete, zugleich aber empirisch orientierte Vertiefung von Kenntnissen über die Entstehung, Funktionsweise und Implikationen der neuen europäischen Ökonomie. Es geht um einflussreiche Akteure, Interessengruppen und wichtige Konfliktfelder, Europäisierungsprozesse (auch komparativ) und veränderte Kontextbedingungen der europäischen Integration. Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Analyse aktueller europäischer Entwicklungen (im Kontext der ökonomischen, institutionellen und politischen Vertiefung und Erweiterung der Integration)
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Überblicksveranstaltung, Seminare sowie Arbeits- und Lerngruppen
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	a) Abschluss eines B.A. Politikwissenschaft oder b) Teilnahme am Einführungsmodul: Politikwissenschaftliche Grundkenntnisse (zeitliche Überlappung ist möglich)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul zählt zum Kern-Curriculum des M.A. Programms und bereitet vor auf das Wahlpflichtmodul „Internationale Beziehungen und Internationale Politische Ökonomie“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus 2 Referaten (mit Thesenpapier) in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls sowie 2 Hausarbeiten (Umfang 20-25 Seiten).
Arbeitsaufwand	Zwei Seminare aus den Bereichen (4 SWS): Probleme der europäischen Integration (ökonomische, gesellschaftliche, politisch-institutionelle Fragen) European Governance (pol. Akteure im EU-System) Öffentlichkeit, Zivilgesellschaft und Demokratie in Europa Theorien der europäischen Integration Politikfeldanalysen Komparative Studien (z.B. Wohlfahrtsstaaten, Arbeitsmärkte, industrielle Beziehungen; Umweltstandards, soziale Bewegungen etc.) Teilnahme, Vor- und Nachbereitung von zwei Lehrveranstaltungen (120 Std.): 4 LP 2 x Referat und Thesenpapier plus schriftliche Hausarbeit während des laufenden Semesters (120 Std.): 8 LP
Noten	Arithmetisches Mittel aus beiden Seminarnoten. Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jährlich, beginnend mit einem WS
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengangsgestaltung 1 oder 2 Semester

Modulbezeichnung	Pflichtmodul „Interdisziplinäres Forschungskolloquium“: 0314600107
Leistungspunkte	2 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In diesem Modul stellen interne und externe Referenten ihre jeweiligen Forschungsprojekte vor. Hierbei geht es darum, ausgewählte wirtschafts-, politik- und rechtswissenschaftliche Themen und Fragestellungen aus den Bereichen der europäischen Integration und Globalisierung vertieft zu diskutieren. Die Studierenden sollen sich dabei mit allgemeinen forschungsstrategischen und -technischen Fragen vertraut machen, sowie Impulse und Hilfestellungen für die Konzeptualisierung und Umsetzung ihrer eigenen (Abschluss-)Arbeiten – vor allem der M.A.-Thesis – erhalten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Fachvorträge mit anschließender Diskussion
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul zählt zum Pflichtbereich des M.A. Programms
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus zwei Referaten im Kolloquium.
Arbeitsaufwand	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (3-4 pro Semester); für das gesamte Studium: (60 Std.) 2 LP
Noten	keine Bewertung
Turnus des Angebots	Fortlaufend
Dauer des Moduls	4 Semester

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul „Vertiefung“: Europäische und Internationale Wirtschaftspolitik“ 0214600109
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul enthält spezielle Veranstaltungen zu Europäischen und globalen Themen. Schwerpunkte bilden hierbei unter anderem: Europäische Wettbewerbspolitik, Europäische Währungsintegration, Internationale Besteuerung, Föderalismus, International Politische Ökonomie, Agrar- und Umweltpolitik. Dabei wird neben der Darstellung der relevanten ökonomischen Theorie auch ein Schwerpunkt auf wirtschaftspolitische Fragestellungen gelegt. Weiterhin findet eine Verzahnung von theoretischer und empirischer Analyse statt. Das erfolgreiche Studium dieses Moduls erlaubt fortgeschrittene Analysen zu speziellen Fragen der Europäischen Integration und Internationalisierung der Wirtschaft.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesungen, Seminar
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme am Pflichtmodul „Internationale Wirtschaftsbeziehungen und europäische Integration“ (zeitliche Überlappung ist möglich)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul zählt zum Wahlpflichtbereich des M.A. Programms
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus entweder aus 4 Klausuren á 60 Minuten <u>oder</u> zwei Klausuren á 60 Minuten sowie einem Referat und einer Hausarbeit in einem Seminar <u>oder</u> zwei Referaten und <u>zwei Hausarbeiten in zwei Seminaren.</u>
Arbeitsaufwand	Vier relevante Vorlesungen zum Bereich Internationale Wirtschaftsbeziehungen (soweit nicht im Pflichtmodul „Basis“: Internationale Wirtschaftsbeziehungen und europäischen Integration gewählt), die jeweils mit einer Klausur abgeschlossen werden (jeweils 3 LP) <u>oder</u> Zwei relevante Vorlesungen zum Bereich Internationale Wirtschaftsbeziehungen (soweit nicht im Pflichtmodul „Basis“: Internationale Wirtschaftsbeziehungen und europäischen Integration gewählt), die jeweils mit einer Klausur abgeschlossen werden (jeweils 3 LP) sowie ein Seminar, in dessen Rahmen eine Prüfung zu absolvieren ist (6 LP); die Prüfung im Seminar besteht aus zwei getrennt zu erbringenden Leistungen (z. B. Referat, Klausur), zusätzlich können auch weitere studienbegleitende Leistungen in die Seminarnote eingehen. Zwischen den Leistungen ist i. d. R. ein Notenausgleich möglich. Die Form der zu erbringenden Leistungen sowie die Gewichtung für die Notenbildung werden vor Beginn des Semesters bekannt gegeben. <u>oder</u> Zwei Seminare, in deren Rahmen jeweils eine Prüfung zu absolvieren ist (jeweils 6 LP); die Prüfung in jedem Seminar besteht aus zwei getrennt zu erbringenden Leistungen (z. B. Referat, Klausur), zusätzlich können auch weitere studienbegleitende Leistungen in die Seminarnote eingehen. Zwischen den Leistungen ist i. d. R. ein Notenausgleich möglich. Die Form der zu erbringenden Leistungen sowie die Gewichtung für die Notenbildung werden vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.
Noten	Gewichtetes arithmetisches Mittel der Teilnoten aus den Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen und der Seminarnote(n). Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jährlich, beginnend mit einem SS
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengangsgestaltung 1 oder 2 Semester

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul „Vertiefung“: Internationale Beziehungen und Internationale Politische Ökonomie 0314600110
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Lernziel besteht darin, den Prozess der europäischen Integration in der Weltordnung und Weltökonomie (und mit Blick auf zentrale inter- und transnationale militärische und sozioökonomische Probleme, Konflikte und Krisen) zu verorten; die Vertiefung theoretischer und anwendungsfähiger Kenntnisse der IB und IPÖ erfolgt mit Bezug auf folgende Aspekte: a) den historischen Wandel von Konflikten und Krisenprozessen im und nach dem Ost-West-Konflikt; b) die Funktionsweise internationaler Institutionen und Regime; c) regionale Krisen und Kriege; d) Probleme der Unterentwicklung.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Überblicksveranstaltung, Seminare sowie Arbeits- und Lerngruppen
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme am Pflichtmodul „Europäische Integration“ (zeitliche Überlappung ist möglich)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul zählt zum Wahlpflichtbereich des M.A. Programms
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus 2 Referaten (mit Thesenpapier) in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls sowie 2 Hausarbeiten (Umfang 20-25 Seiten).
Arbeitsaufwand	Zwei Seminare aus den Bereichen (4 SWS) Europa im internationalen System Internationale Sicherheitspolitik Institutionen und Akteure der Weltökonomie (WTO, IWF etc.) Globalisierung und Regionalisierung (Theorieseminar) Teilnahme, Vor- und Nachbereitung von zwei Lehrveranstaltungen (120 Std.): 4 LP 2 x Referat und Thesenpapier plus schriftliche Hausarbeit während des laufenden Semesters (120 Std.): 8 LP
Noten	Arithmetisches Mittel aus beiden Seminarnoten. Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jährlich, beginnend mit einem SS
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengangsgestaltung 1 oder 2 Semester

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul „Ergänzung“: Historische Grundlagen und Geschichte der europäischen Integration 0614600111
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul führt in die Geschichte der europäischen Integration seit 1945 ein. Darüber hinaus vermittelt es exemplarisch Kenntnisse europäischer politischer, sozialer, ökonomischer und kultureller Entwicklungen im 19. und 20. Jahrhundert und schafft so ein vertieftes Verständnis für die historischen Grundlagen und Ausgangsbedingungen des Integrationsprozesses.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminare
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme am Pflichtmodul „Europäische Integration“
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul zählt zum Wahlpflichtbereich des M.A.-Programms.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienbegleitende Prüfungen: Vorlesung: Klausur á 60 Minuten Seminar: Referat, Thesenpapier, Hausarbeit (25-35 Seiten)
Arbeitsaufwand	4 SWS 2 SWS VL zu (alternativ): Geschichte der europäischen Integration nach 1945 Europa im Ost-West-Konflikt Geschichte der internationalen Beziehungen im 20. Jh. Geschichte des internationalen Systems im 19./20. Jh. Europaideen und Europaprojekte im 19./20. Jh. Prozesse der Europäisierung im 19./20. Jh. Die Gesellschaften Europas nach 1945 Geschichte Europas im 18.-20. Jh. 2 SWS HS zu (alternativ): Themenbereiche s.o. Teilnahme, Vor-/Nachbereitung von VL, Vorbereitung auf die Klausur (3 LP); Seminar: Referat, Thesenpapier, Hausarbeit während des laufenden Semesters (9 LP)
Noten	Gewichtetes arithmetisches Mittel der Klausur- und der Seminarnote. Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul „Ergänzung“: Kulturentwicklungen in Europa 0314600112
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Analytisches Verständnis von Kulturentwicklungen in Europa Vertiefendes Verständnis eines prozessualen, kontextbezogenen Kulturbegriffs Anwendung kulturtheoretischer Fragestellungen auf aktuelle gesellschaftspolitische Entwicklungen Wechselwirkung von Mikro- und Makroebene Hinterfragen von Machtverhältnissen, Hierarchien und Ausgrenzungsstrategien Interkulturelle Kompetenz: Sinnverstehen von fremden Lebenswelten, Sensibilität im Umgang mit Alterität
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Gruppendiskussion; selbständige Literatur- und Quellenrecherche; Präsentation einer Thematik; Verfassen einer Hausarbeit; Vorlesung; Lektürekurs (selbstorganisiert); Exkursion
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul zählt zum Wahlpflichtbereich des M.A. Programms
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus 2 Referaten (mit Thesenpapier) und zwei Hausarbeiten (Umfang 20-25 Seiten) in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls.
Arbeitsaufwand	2 Seminare zum analytischen Verständnis von Kulturentwicklungen in Europa (4 SWS) Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen (120 Std.): 4 LP 2 x selbständig verfasste Hausarbeit während des laufenden Semesters (240 Std.): 8 LP
Noten	Arithmetisches Mittel der Teilnoten Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr, beginnend mit einem WS
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengangsgestaltung 1 oder 2 Semester

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul „Politikwissenschaft/Sprachen/Wirtschaftswissenschaften“: 0314600108
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Politikwissenschaft bzw. Wirtschaftswissenschaften Erlernen einer oder mehrerer Sprache im Rahmen des Masterstudiums
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesungen, Seminar
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch bzw. zu erlernende Fremdsprache
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul zählt zum Wahlpflichtbereich des M.A. Programms
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die 12 LP können gewählt werden aus folgenden Bereichen: 6/12 LP frei wählbar aus den Veranstaltungen des M.Sc. Economics and Institutions, 6/12 LP frei wählbar aus den Veranstaltungen des M.A. Politikwissenschaft, 6/12 LP frei wählbar aus dem Fremdsprachenangebot des Sprachenzentrums. Die für dieses Ergänzungsmodul gewählten Veranstaltungen müssen verschieden sein von denen, die zur Belegung der Einführungsmodule, Basismodule oder Vertiefungsmodule genutzt wurden. Die Prüfungsregularien ergeben sich aus den Anforderungen des anbietenden Fachbereichs bzw. des Sprachenzentrums.
Arbeitsaufwand	360 Std., die sich gem. des Arbeitsaufwandes der gewählten Veranstaltungen verteilen.
Noten	Arithmetisches Mittel der Teilnoten Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr, beginnend mit einem WS
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengangsgestaltung 1 oder 2 Semester

Modulbezeichnung	Studienbegleitendes Wahlpflichtmodul „Internationales Projektstudium“ 0014600113
Leistungspunkte	16 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Bei dem internationalen Projektstudium handelt es sich um einen Forschungsaufenthalt im Ausland (mind. 8 Wochen). Das Projektstudium kann dabei mit einem Auslandssemester an einer Partneruniversität kombiniert werden. Es kann aber auch unabhängig vom Besuch offizieller Lehrveranstaltungen darin bestehen, in ausländischen Archiven und Bibliotheken, möglichst durch die Einbindung in spezielle Forschungszentren oder -gruppen oder Kontakte zu ausgewiesenen Spezialisten eine eigene Forschungsarbeit zu realisieren. Das internationale Projektstudium soll die Studierenden befähigen, sich in einem veränderten Umfeld zurecht zu finden und Anregungen für die eigene Forschung, z.B. im Rahmen der Masterarbeit, aufzunehmen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	selbständige Literatur- und Quellenrecherche (eingebettet in vor- und nachbereitende Workshops);
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung des „Kern-Curriculums“ (Pflichtmodule)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul zählt zum Wahlpflichtbereich des M.A. Programms
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus einer schriftlichen Forschungsarbeit (Umfang 20-25 Seiten)
Arbeitsaufwand	Vor- und Nachbereitung des Projektstudiums (Entwicklung von Forschungsfragen und des Untersuchungsdesigns sowie die Präsentation der Ergebnisse): 2 LP Mind. 8 Wochen intensive Forschung und Verfassen der schriftlichen Forschungsarbeit (420 Std.): 14 LP
Noten	Note der schriftlichen Forschungsarbeit Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr
Dauer des Moduls	2-3 Monate

Modulbezeichnung	Studienbegleitendes Wahlpflichtmodul „Internationales Praktikum“ 0014600114
Leistungspunkte	16 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das internationale Praktikum (mind. 8 Wochen) kann bei europäischen Institutionen und Organisationen (Europäische Kommission, Europäisches Parlament etc.), internationalen Verbänden, NGOs und privaten Akteuren (z.B. Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Greenpeace, Lobbying-Agenturen etc.) oder auch bei internationalen Einrichtungen in Deutschland (z.B. Botschaften, Europäische Zentralbank) absolviert werden. Das internationale Praktikum soll die Studierenden mit möglichen späteren Beschäftigungsmöglichkeiten vertraut machen und ihnen gleichzeitig die Gelegenheit geben, erste Kontakte zu knüpfen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	angeleitete Einarbeitung in potentielle Berufsfelder (eingebettet in vor- und nachbereitende Workshops);
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung des „Kern-Curriculums“ (Pflichtmodule)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul zählt zum Wahlpflichtbereich des M.A. Programms
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus einem schriftlichen Praktikumsbericht (Umfang 10-15 Seiten)
Arbeitsaufwand	Vor- und Nachbereitung des Internationalen Praktikums (Definition von Erwartungen und möglichen individuellen Initiativen; Präsentation der Erfahrungen): 2 LP Mind. 8 Wochen praktische Arbeit und Erstellung des Praktikumsberichts (420 Std.): 14 LP
Noten	bestanden/ nicht bestanden Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr
Dauer des Moduls	2-3 Monate

Modulbezeichnung	M.A. Thesis und Prüfungskolloquium 0014600115
Leistungspunkte	18 LP (16 + 2 LP)
Inhalt und Qualifikationsziel	Die M.A. Thesis stellt eine eigenständige wissenschaftliche Leistung der Studierenden dar. Dadurch wenden sie bereits erworbene Kenntnisse der wissenschaftlichen Arbeit auf ein ausgewähltes Thema gemäß den Richtlinien der StPO § 11 an. Dabei sollen sie selbständig Forschungsleistungen erbringen, diese schriftlich niederlegen und ihre Arbeit in einer mündlichen Prüfung verteidigen. Die Thesis stellt einen wesentlichen Teil der Forschungsorientierung des Studiengangs dar. Die eigenständige Leistung der Studierenden soll diese für weitere wissenschaftliche Aufgaben qualifizieren. Einerseits dient dies der fachwissenschaftlichen Qualifikation: die Studierenden lernen die Bearbeitung von wissenschaftlichen Themen, die Einhaltung wissenschaftlicher Standards und die Anwendung von Methoden und Theorien, andererseits werden dadurch auch Schlüsselkompetenzen wie Zeitmanagement, Projektplanung und wissenschaftliches Schreiben abgefragt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Wissenschaftliche Eigenarbeit
Lehr- und Prüfungssprache	Abfassung der Arbeit in Deutsch oder in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin in einer Fremdsprache (z.B. Englisch)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Mindestens 76 Leistungspunkte in Modulen des Masterstudiengangs „Europa: Integration und Globalisierung“
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul stellt einen Pflichtteil im Rahmen des Masterstudiengangs dar. Es kann nur im Rahmen des Studiengangs gewählt werden und eignet sich nicht für andere Studiengänge.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreiche Anfertigung einer M.A. Thesis (ca. 50-70 Seiten) sowie Bestehen des Prüfungskolloquiums
Arbeitsaufwand	Anfertigen einer viermonatigen Masterarbeit (14 Wochen * 30-35 Wochenstunden = ca. 420-490 Std.), mündliche Prüfung (45 Min.) zum Thema der Thesis (60 Std.)
Noten	80% Note der Masterarbeit, 20% Note der mündlichen Prüfung Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Dauer des Moduls	1 Semester

Anhang 4:

Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Europa: Integration und Globalisierung der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Anwendungsbereich

Voraussetzung für eine Zulassung zum Masterstudiengang "Europa: Integration und Globalisierung" ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren, das nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt wird.

§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist auf dem von der Universität bereitgestellten Formular zu stellen. Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie und ggf. mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

- a) der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Fächer Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften oder einen mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschluss in dem ausreichende rechts-, wirtschafts-, politik- oder sozialwissenschaftliche Kompetenzen vermittelt worden sind.

Ausreichende Kompetenzen über grundlegende ökonomische oder politikwissenschaftliche oder rechtswissenschaftliche Kenntnisse liegen vor, wenn der entsprechende Abschluss

mindestens 60 Leistungspunkte *entweder* in wirtschaftswissenschaftlichen *oder* politikwissenschaftlichen *oder* rechtswissenschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften

oder

mindestens 120 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen *und* politikwissenschaftliche *und* rechtswissenschaftlichen Fächern (in Kombination) beinhaltet.

Zur Aufnahme des Masterstudiengangs wird ein mindestens mit „befriedigend“ (=8 Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen) bewerteter Abschluss der Philipps-Universität Marburg bzw. ein vergleichbar bewerteter Abschluss an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule benötigt. Dies gilt nicht für Studierende der Rechtswissenschaften. Diese müssen das 1. Staatsexamen nur bestanden haben.

Liegt die Gesamtnote des Abschlusses zum Bewerbungsschluss noch nicht vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten ein Nachweis über mindestens 150 Leistungspunkte mit einer hierüber errechneten Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ (=8 Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen) zu führen. Der endgültige Nachweis über den Studienabschluss ist, sofern eine Zulassung erfolgt, bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters zu führen. Eine etwaige Einschreibung erfolgt bis dahin unter Vorbehalt.

- b) der Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“

- c) ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A 4-Seite

- d) ein Schreiben im Umfang von ca. einer DIN-A 4 Seite, in dem die Bewerberin oder der Bewerber seine fachbezogene Eignung darlegt, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der Europäischen Integration und Globalisierung sowie fremdsprachliche Kompetenz bezieht

- e) Gegebenenfalls Nachweise zu den unter Buchst. d genannten Eignungsgründen

§ 3 Auswahlkommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der vom interdisziplinären Prüfungsausschuss bestellten Auswahlkommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus mindestens jeweils einer Professorin oder einem Professor der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften (FB 02) sowie Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03) zusammen.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

a) Gesamtnote gemäß § 2 Buchst. a

Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Bestandenes erstes juristisches Staatsexamen = 3 Punkte,

Note 1,0 bis 1,5 = 3 Punkte,

Note 1,51 bis 2,5 = 2 Punkte,

Note 2,51 bis 3,0 = 1 Punkte.

b) Bewertung der Unterlagen nach § 2 Buchst. d bis e auf persönliche fachbezogene Eignung:

0 bis 7 Punkte.

Jeweils ein Punkt wird vergeben für den Nachweis

- von zwei weiteren studiengangsrelevanten Fremdsprachen,
- eines Auslandssemesters,
- eines studiengangsrelevanten Praktikums von mindestens zwei Monaten Dauer sowie
- einer studiengangsrelevanten Abschlussarbeit.

Drei Punkte werden vergeben für den Nachweis fundierter wirtschafts- oder sozialwissenschaftlicher Methodenkenntnisse.

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 6 Punkten. Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung führen, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolgen wird im Zulassungsbescheid hingewiesen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.